

52/123. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, daß Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

aner kennend, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und diese verwirklichen,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission ihre dritte Tagung vom 26. bis 30. Mai 1997 abgehalten hat²⁹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹²;

2. *erklärt erneut,* daß die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf,* die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf,* nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen;

5. *erkennt an,* daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf,* interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf,* im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den interessierten Regierungen zu führen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

10. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen auf, aktiv zu diesem Prozeß beizutragen;

11. *fordert* alle Vertragsorgane *nachdrücklich auf,* der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

12. *fordert* alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf,* im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Situationen, die Minderheiten betreffen, auch künftig Aufmerksamkeit zu schenken;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *gibt ihrer Erwartung Ausdruck,* daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der Menschenrechtskommission ihr Mandat unter Mitwirkung eines breiten Spektrums von Teilnehmern auch weiterhin erfüllen wird;

²⁹¹ E/CN.4/Sub.2/1997/18.

²⁹² A/52/498.

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/124. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/181 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/32 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁹³ und ihrem Beschluß 1997/106 vom 11. April 1997²⁹⁴ über die Menschenrechte in der Rechtspflege, insbesondere die Menschenrechte von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁵ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁹⁶, insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf,

sowie eingedenk der in dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁹⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁸ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁹⁹ verankerten einschlägigen Grundsätze,

in Anbetracht des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁰, insbesondere der Verpflichtung der Staaten, Männer und Frauen in allen Phasen von Gerichts- und Strafverfahren gleich zu behandeln,

insbesondere unter Hinweis auf Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

mit Genugtuung über die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem³⁰¹, namentlich die Einrichtung einer Gruppe für die Koordinierung der technischen Beratung und Hilfe in der Jugendrechtspflege,

sowie mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege leisten, und betonend, wie wichtig die Koordinierung der unter ihrer Zuständigkeit durchgeführten Tätigkeiten ist,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der Regionalkommissionen, Sonderorganisationen und Institute der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der einzelstaatlichen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen,

sich dessen bewußt, daß in Anbetracht der prekären Lage von in Haft befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie Frauen und Mädchen besondere Wachsamkeit erforderlich ist,

1. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, daß alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern und anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, namentlich Polizei- und Einwanderungsbeamten, eine unter anderem auch den Faktor Geschlecht berücksichtigende Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendrechtspflege, angedeihen zu lassen;

4. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den Programmen der Vereinten Nationen für technische Hilfe angeboten wird, um ihre einzelstaatliche Kapazität und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, auf Ersuchen um finanzielle und technische Hilfe zur Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege wohlwollend zu reagieren;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die systemweite Koordinierung auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere zwischen den Programmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, zu verstärken;

²⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁹⁴ Ebd., 1997, *Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt B.

²⁹⁵ Resolution 217 A (III).

²⁹⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage und Resolution 44/128, Anlage.

²⁹⁷ Resolution 39/46, Anlage.

²⁹⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

³⁰¹ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.